

Erhaltungssatzung der Stadt Zerbst/Anhalt nach § 172 Baugesetzbuch (BauGB) „Bahnhof“

Aufgrund des § 172 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in seiner gültigen Fassung und § 8 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014, zuletzt geändert am 07.06.2020 (GVBl. LSA S. 130) hat der Stadtrat am 26.10.2022 in seiner Sitzung folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Erhaltungssatzung „Bahnhof“ ist zeichnerisch in der Anlage dargestellt und beinhaltet die Flurstücke 476/2, 476/5, 4623 und 4624, Flur 4 in der Gemarkung Zerbst. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3

Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Stadt erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde beim Landkreis im Einvernehmen mit der Stadt erteilt.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € belegt werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 14. Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten

Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres – Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren – seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Zerbst/Anhalt, den 26.10.2022

Dittmann
Bürgermeister

Im Original unterzeichnet